



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Verkündet am 09.05.2016

41 C 2/15

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Gerichtsfach , Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Bremen-Blumenthal auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2016 durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Lütke für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 499,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2014 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 43,45 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen. Am 27.08.2013 rief ein Mitarbeiter der Klägerin, Herr F., ohne vorangegangenen Kontakt bei dem Beklagten an und bot dem Beklagten an, einen entgeltlichen Eintrag seines im Baubereich tätigen Gewerbes in dem elektronischen Branchenverzeichnis www. .de vorzunehmen. Der Beklagte stimmte dem Angebot zu. Als Laufzeit wurde ein Jahr, beginnend ab dem 27.08.2013 vereinbart. Aufgrund eines angebotenen Preisnachlasses von 121,- EUR wurde ein Gesamtpreis von 299,- EUR netto (355,81 EUR brutto) vereinbart. Bei dem Vertragsabschluss wies der Mitarbeiter auf die dem Vertrag zugrundeliegenden AGB und auf die Einsichtnahmemöglichkeit auf der Homepage hin. Die ihm erteilte Rechnung beglich der Beklagte für das erste Vertragsjahr. Gemäß den AGB der Klägerin verlängerte sich der Vertrag um weitere 12 Monate mangels rechtzeitiger Kündigung des Beklagten. Hierfür stellte die Klägerin dem Beklagten den Regelpreis in Höhe von 420,- netto (entsprechend 499,80 EUR brutto) in Rechnung. Der Beklagte zahlte auch auf Mahnung nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 499,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2014 sowie weitere 45,95 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

1. der Klägerin wird untersagt im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken unaufgefordert telefonisch Kontakt zu dem Beklagten aufzunehmen, ohne dass hierzu eine Einwilligung des Beklagten vorliegt,
2. der Klägerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu Nr. 1. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht,

3. die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten vorgerichtliche Anwaltskosten nach dem RVG in der Fassung ab 08/2013 in Höhe einer Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG, mit einem Satz von 1,3 sowie einer Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen nach Nr. 7002 VV RVG aus dem vom Gericht noch verbindlich festzusetzenden Streitwert für die Widerklage zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, ihm stehe gegen die Klägerin ein Schadensersatzanspruch in Höhe des gegen ihn geltend gemachten Zahlungsanspruches zu, wegen deliktischer Schutzgesetzverletzung durch die Klägerin gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, denn die Klägerin habe gegen das Verbot unzulässiger Telefonwerbung durch den ungewünschten Telefonanruf ihres Mitarbeiters verstoßen. Mit diesem Schadensersatzanspruch rechne der Beklagte gegen die Forderung des Klägers auf. § 7 UWG habe Schutzgesetzcharakter, wie das LG Bonn in seiner Entscheidung vom 05.08.2014, 8 S 46/14, festgestellt habe. Von einer mutmaßlichen Einwilligung zu dem sog. „Cold Call“ habe die Klägerin nicht ausgehen können, weshalb es nicht mehr darauf ankomme, dass es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen sei.

Die Klägerin trägt hierzu vor, bei den Normen des UWG handele es sich nach dem klaren Willen des Gesetzgebers um keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 BGB. Im Übrigen habe sie von einem mutmaßlichen Interesse des Beklagten ausgehen können, da er bereits in anderen Verzeichnissen und auf Webseiten im Internet Werbung betrieben habe. Auch die Widerklage sei unbegründet, da die Abmahnung aus dem laufenden Vertragsverhältnis heraus gegen Treu und Glauben und gegen die bestehenden vertraglichen Nebenpflichten verstoße. Durch den Vertragsschluss sei genau die Basis geschaffen, die der BGH für künftige Anrufe als ausreichend ansehe, weshalb mangels Unzulässigkeit eines zukünftigen Anrufs keine Begehungsgefahr gegeben sei. Dem Beklagten könne zur Schadensverringerung zugemutet werden, die nicht mehr bestehende Bereitschaft zur Entgegennahme von Anrufen seinem Vertragspartner zunächst so mitzutellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 499,80 EUR aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die entgeltliche Eintragung des Gewerbes des Beklagten in dem elektronischen Branchenverzeichnis www.who.de.

Mangels rechtzeitiger Kündigung hatte sich der zunächst geschlossene und beanstandungsfrei vollzogene Vertrag um ein weiteres Jahr zu den sich aus den AGB ergebenden Bedingungen verlängert.

Aufrechenbare Schadensersatzansprüche sind dem Beklagten nicht entstanden.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG scheidet bereits aus, weil es sich bei § 7 UWG nicht um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt. Zwar wird in § 1 UWG ausdrücklich der Verbraucher als Schutzobjekt genannt, weshalb ein Teil der Literatur vertritt, dass §§ 8 und 9 UWG Schutzgesetze seien (so z.B. Emmerich, WettbR, § 14 VIII 2, § 23 II 1; Fezer WRP 2003, 127; Sack, GRUR 2004, 625; Säcker WRP 2004, 1199, 1219). Der in § 1 UWG zugunsten der Verbraucher ausgedehnte Schutzzweck führt aber nicht zwingend zu einer Einräumung subjektiver Rechte. So bezweckte der Gesetzgeber nach der amtlichen Begründung auch gerade nicht, dem Verbraucher individuelle Ansprüche zuzuerkennen (vgl. Bt-Drs. 15/1487, S. 22). Das Sanktionensystem der §§ 8 ff UWG ist abschließend. Die wettbewerbsrechtlichen Anspruchsgrundlagen sind gerade kollektivrechtlich geprägt, wie sich insbesondere aus § 8 Abs. 3 UWG und § 10 UWG ergibt. Einen individuellen Schadensersatzanspruch sieht das Gesetz gerade nicht vor. Aus dieser Systematik sowie aus dem Sinn und Zweck der Regelungen des UWG ist daher zu entnehmen, dass es sich bei § 7 UWG nicht um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 BGB handelt. Andernfalls würde zudem das Rechtsfolgensystem systemwidrig unterlaufen. Im Übrigen ist vor dem Hintergrund, dass der Beklagte bereits in anderen Verzeichnissen und auf Webseiten Werbung betrieben hatte, wohl von einer mutmaßlichen Einwilligung zu einem auch telefonisch eingeleiteten Angebot auszugehen, so dass wohl durch die Klägerin auch nicht gegen die Regelung verstoßen wurde. Des Weiteren dürfte der Beklagte selbst bei einem Verstoß bereits deshalb keinen Schadensersatzanspruch haben, weil er durch rechtzeitige Kündigung das Entstehen der Forderung problem- und folgenlos hätte vermeiden können, wozu er aus dem Gesichtspunkt des § 254 BGB auch zumutbar zur Schadensminderung verpflichtet gewesen wäre.

Die vorgerichtliche Kosten kann die Klägerin als Verzögerungsschaden geltend machen, §§ 280, 286, 288 Abs. 2 BGB. Die Kosten für ein Mahnschreiben schätzt das Gericht indes gem. § 287 ZPO lediglich auf 2,50 EUR, weshalb die Klage in Höhe von 2,50 EUR abzuweisen war.

Die Widerklage ist unbegründet.

Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Unterlassung telefonischer Kontaktaufnahme durch die Klägerin. Voraussetzung eines solchen Unterlassungsanspruches gem. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG bzw. §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB analog ist das Vorliegen einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr. Der Beklagte kann sich jedoch nicht auf eine etwaige rechtswidrige Beeinträchtigung durch den Anruf vom 27.08.2013 berufen. Denn im Rahmen dieses Telefonates kam es zum wirksamen Vertragsabschluss zwischen den Parteien, der im ersten Jahr auch beanstandungsfrei vollzogen wurde. Aus dem damit zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis ergeben sich wechselseitige Treue- und Rücksichtnahmepflichten die den Beklagten daran hindern, ohne vorherige Untersagung einer weiteren Kontaktaufnahme, die Klägerin allein wegen des zum Vertragsschluss führenden Telefonates abzumachen. Ein derartiges Verhalten ist widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB.

Da dem Beklagten ein Unterlassungsanspruch nicht zusteht, kann er auch keine darauf bezogenen Rechtsanwaltskosten geltend machen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Bremen, Domshelde 16, 28195 Bremen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

gez. Dr. Lütke
Direktor des Amtsgerichts